

208-040

DGUV Information 208-040



Beschaffen und Betreiben von Fahrzeughebebühnen

Empfehlung zum sicheren Betrieb
von Fahrzeughebebühnen
Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Prüfung
Pflichten des Betreibers

Impressum

Herausgegeben von: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)
Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Intralogistik und Handel des
Fachbereichs Handel und Logistik der DGUV

Ausgabe: Dezember 2022

Satz und Layout: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Berlin

Bildnachweis: Titelbild: © Otto Nußbaum GmbH & Co. KG; Abb. Einleitung: © BlitzRotary GmbH; Abb. Kapitel 4: © HYWEMA Josef Schwahlen GmbH&CoKG; Abb. Kapitel 7: © 2014 MAHA Maschinenbau Haldenwang GmbH & Co. KG

Copyright: Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

Bezug: Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder unter www.dguv.de/publikationen > Webcode: p208040

Beschaffen und Betreiben von Fahrzeughebebühnen

Empfehlung zum sicheren Betrieb von Fahrzeughebebühnen
Installation, Inbetriebnahme, Wartung und Prüfung
Pflichten des Betreibers

Aktualisierungen Dezember 2022:

- Aktualisierung: Titel von erwähnten Schriften
 - Ergänzung: „zur Prüfung“ befähigte Person
 - Aktualisierung: Name des Sachgebiets
-

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite	
Einleitung	5	5	Wie wird der sichere Betrieb von Fahrzeughebebühnen in der Praxis umgesetzt?	12
1 Was müssen Kfz-Werkstätten beachten?	6	5.1	Anschaffung von neuen Fahrzeughebebühnen	12
2 Welche Pflichten hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter (z. B. Importeur, Handelsvertreter)?	6	5.2	Anschaffung gebrauchter Fahrzeughebebühnen	13
3 Welche Pflichten hat der Werkstattbetreiber?	7	5.3	Anschaffung von Fahrzeughebebühnen aus Nicht-EU-Ländern	13
3.1 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung	7	5.4	Prüfungen	13
3.2 Prüfungen von Fahrzeughebebühnen	8	5.5	Zur Prüfung befähigte Person ..	14
3.3 Bedienung der Fahrzeughebebühne	9	5.6	Anforderungen an den Bediener	14
3.4 Erstellung einer Betriebsanweisung	9	5.7	Bestimmungsgemäßer Betrieb der Fahrzeughebebühne	15
3.5 Erstmalige/regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	10	6	Änderungen an Fahrzeughebebühnen	16
4 Welche konkretisierenden Informationen unterstützen den Werkstattbetreiber bei der Umsetzung seiner Pflichten?	11	7	Welche Folgen erwarten den Arbeitgeber/Werkstattbetreiber bei Nichteinhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Pflichten?	17
		8	Installation von Fahrzeughebebühnen	18
		8.1	Allgemeines	18
		8.2	Untergrund	18
		8.3	Verankerung ortsfester Fahrzeughebebühnen	18
		8.4	Statik	18
		8.5	Elektrische Installation	19

Einleitung

Diese DGUV Information informiert, sensibilisiert und unterstützt den Werkstattbetreiber, um den sicheren Umgang mit Fahrzeughebebühnen zu gewährleisten. Sie wurde vom Fachbereich Handel und Logistik, Sachgebiet Intralogistik und Handel, in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Hersteller und Importeure von Automobil-Service Ausrüstungen e. V. (ASA), dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZdK) und der Akademie Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (TAK) erstellt.



1 Was müssen Kfz-Werkstätten beachten?

Beschäftigte von Kfz-Werkstätten halten sich bei ihren Tätigkeiten regelmäßig unter oder neben angehobenen Fahrzeugen auf und sind daher bei technischen Mängeln an der Fahrzeughebebühne oder unsachgemäßer Handhabung potenziellen Gefahren ausgesetzt, wie z. B. Umsturz der Fahrzeughebebühne oder Absturz des Fahrzeuges. Aus diesem Grund muss der Betreiber besondere Sorgfaltspflichten bei der Installation, Inbetriebnahme und Wartung bzw. bei der Unterweisung des Bedieners oder der Bedienerin beachten.

2 Welche Pflichten hat der Hersteller oder sein Bevollmächtigter (z.B. Importeur, Handelsvertreter)?

Fahrzeughebebühnen unterliegen dem Anwendungsbereich der EG-Maschinenrichtlinie. Diese enthält allgemeine Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen, sodass Hersteller diese Richtlinie erfüllen müssen, um Fahrzeughebebühnen in Verkehr bringen zu dürfen. Die Maschinenrichtlinie wird für Fahrzeughebebühnen konkretisiert durch die DIN EN 1493 „Fahrzeug-Hebebühnen“.

An jeder Fahrzeughebebühne, die in Verkehr gebracht wird, muss vom Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigten die CE-Kennzeichnung angebracht sein. Weiterhin muss eine EG-Konformitätserklärung (Hinweis auf angewendete Richtlinien und Normen) mitgeliefert werden. Über die Typenbezeichnung auf dem Fabrikschild ist nachvollziehbar, ob die EG-Konformitätserklärung für die betreffende Fahrzeughebebühne gilt.

3 Welche Pflichten hat der Werkstattbetreiber?

Zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung und Nutzung von Fahrzeughebebühnen muss der Werkstattbetreiber diverse Pflichten beachten. Hierzu gehören gemäß den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) unter anderem die:

- Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- Prüfungen von Fahrzeughebebühnen
- Bedienung der Fahrzeughebebühne nur durch unterwiesene und beauftragte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
- Erstellung einer Betriebsanweisung
- Erstmalige/regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen

3.1 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung

Der Werkstattbetreiber muss unter anderem gemäß § 3 BetrSichV eine Gefährdungsbeurteilung durchführen. Dabei werden die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbundenen, arbeitsmittelspezifischen Gefährdungen ermittelt, aber auch die Gefährdungen, die aus dem Zusammenwirken von Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen und der Arbeitsumgebung entstehen. Bei der Gefährdungsbeurteilung muss der Werkstattbetreiber zudem Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen festlegen.

Hinweis für den Werkstattbetreiber

Achten Sie darauf, dass die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen für Fahrzeughebebühnen in Ihrem Betrieb durchgeführt und schriftlich dokumentiert werden.

3.2 Prüfungen von Fahrzeughebebühnen

Gemäß den Vorgaben der BetrSichV müssen unter anderem Fahrzeughebebühnen so beschaffen sein, dass sie während der gesamten Nutzungsdauer sicher betrieben werden können. Da die Montage und Installation wie auch die Aufstellungsbedingungen (z. B. Bodenbeschaffenheit) und die Nutzung Einfluss auf den sicheren Betrieb haben, sind Prüfungen von Fahrzeughebebühnen für die Arbeitssicherheit unerlässlich.

- **Prüfung vor Inbetriebnahme**

Ortsfeste Fahrzeughebebühnen müssen vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach einem Standortwechsel durch eine zur Prüfung befähigte Person geprüft werden, um die ordnungsgemäße Installation und die sichere Funktion zu gewährleisten.

- **Regelmäßige Prüfung**

Fahrzeughebebühnen unterliegen während der Nutzungsdauer Schäden verursachenden Einflüssen. Der Werkstattbetreiber hat daher die Pflicht, regelmäßige Prüfungen zu veranlassen, sodass Schäden rechtzeitig entdeckt und behoben sowie der sichere Betrieb gewährleistet werden können. Die bewährte Prüffrist für Hebebühnen von maximal einem Jahr gemäß Anhang IV Nr. 8 der TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“ sollte nicht überschritten werden. Bei ungünstigen Betriebsbedingungen (z. B. durch intensive Nutzung oder Umwelteinflüsse) sollte diese Frist verkürzt werden.

- **Außerordentliche Prüfung**

Falls außergewöhnliche Ereignisse, wie z. B. Arbeitsunfälle, längere Zeit der Nichtbenutzung oder wesentliche Instandsetzungen (u. a. Schweißen an tragenden Bauteilen) auftreten, hat der Werkstattbetreiber eine außerordentliche Prüfung zu veranlassen.

- Prüfung nach der DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
Gemäß der DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ müssen auch Fahrzeughebebühnen von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

Hinweis für den Werkstattbetreiber

Achten Sie auf die Einhaltung sämtlicher Prüffristen, damit Sie bei Arbeitsunfällen mit Fahrzeughebebühnen nachweisen können, dass Sie die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Prüfung von Fahrzeughebebühnen erfüllt haben. Stellen Sie sicher, dass die Ergebnisse der Prüfung dokumentiert sind (z. B. Prüfbuch) und mindestens bis zur nächsten Prüfung zur Verfügung stehen.

3.3 Bedienung der Fahrzeughebebühne

Der Werkstattbetreiber muss dafür sorgen, dass nur geeignete Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen die Fahrzeughebebühne bedienen (s. auch 5.6).

3.4 Erstellung einer Betriebsanweisung

Der Werkstattbetreiber muss, unter Berücksichtigung der vom Hersteller mitgelieferten Betriebsanleitung, eine Betriebsanweisung für den sicheren Betrieb der Fahrzeughebebühnen erstellen. Diese ist den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Werkstatt, an geeigneter Stelle, frei zugänglich zu machen. Entsprechende Vorlagen erhalten Kfz-Betriebe vom zuständigen Unfallversicherungsträger oder vom ZDK.

3.5 Erstmalige/regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine Voraussetzung dafür, dass Arbeiten reibungslos und sicher ablaufen. So muss der Werkstattbetreiber für den sicheren Umgang mit Fahrzeughebebühnen seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen jährlich unterweisen (Auszubildende halbjährlich). Die Unterweisung sollte schriftlich dokumentiert und von den Unterwiesenen durch Unterschrift bestätigt werden. Bei der Unterweisung bezüglich Fahrzeughebebühnen sollten insbesondere folgende Themen behandelt werden:

- Gefahren, Gefährdungen und Belastungen im Umgang mit der jeweiligen Fahrzeughebebühne
- Informationen zu notwendigen Schutzmaßnahmen und arbeitsschutzgerechten Verhaltensweisen
- Motivation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen

4 Welche konkretisierenden Informationen unterstützen den Werkstattbetreiber bei der Umsetzung seiner Pflichten?

Die Vorgaben der BetrSichV werden unter anderem konkretisiert durch technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) und dem Regelwerk der Unfallversicherungsträger. Für den Umgang mit Fahrzeughebebühnen sind für Werkstattbetreiber unter anderem die in Tabelle 1 aufgeführten Regelungen relevant.



5 Wie wird der sichere Betrieb von Fahrzeughebebühnen in der Praxis umgesetzt?

Für den sicheren Betrieb von Fahrzeughebebühnen müssen zumindest die nachfolgenden Aspekte umgesetzt werden.

- TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung“
- TRBS 1201 „Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“
- TRBS 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- DGUV Grundsatz 308-002 „Prüfung von Hebebühnen“
- DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“
- DGUV Regel 109-009 „Fahrzeug-Instandhaltung“
- DGUV Information 209-007 „Fahrzeuginstandhaltung“
- DGUV Information 208-015 „Fahrzeughebebühnen“

5.1 Anschaffung von neuen Fahrzeughebebühnen

Bei der Neuanschaffung von Fahrzeughebebühnen muss der Werkstattbetreiber beachten, dass die Hebebühne über eine CE-Kennzeichnung verfügt und die EG-Konformitätserklärung sowie Betriebsanleitung in deutscher Sprache vorhanden ist (siehe auch Abschnitt 2).

5.2 Anschaffung gebrauchter Fahrzeughebebühnen

Gebrauchte Fahrzeughebebühnen, die vor Inkrafttreten der ersten Maschinenrichtlinie erstmalig in Verkehr gebracht wurden, müssen sicher sein. Dies setzt voraus, dass die Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gemäß den §§ 8 und 9 BetrSichV eingehalten werden.

Hierbei sollte es dem Werkstattbetreiber bewusst sein, dass ein Kauf von Fahrzeughebebühnen aus zweiter Hand zu erheblichen Risiken in der Werkstatt führen kann.

5.3 Anschaffung von Fahrzeughebebühnen aus Nicht-EU-Ländern

Eine Kfz-Werkstatt, die neue oder gebrauchte Fahrzeughebebühnen aus Nicht-EU-Ländern direkt importiert, gilt aus rechtlicher Sicht als Inverkehrbringer und trägt damit das gleiche Risiko wie der Hersteller oder sein Bevollmächtigter.



Hinweis für den Werkstattbetreiber

Achten Sie unbedingt darauf, dass beim Kauf neuer Fahrzeughebebühnen die Anforderungen der Maschinenrichtlinie eingehalten werden. Dies wird vom Hersteller durch die EG-Konformitätserklärung und die CE-Kennzeichnung bestätigt (siehe auch Abschnitt 2).

5.4 Prüfungen

Prüfungen sind grundsätzlich vom Werkstattbetreiber zu veranlassen. Es liegt auch in seiner Verantwortung, wen er als zur Prüfung befähigte Person zur Durchführung der jeweiligen Prüfung beauftragt. Er kann dazu auch eigene Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen auswählen, sofern diese als zur Prüfung befähigte Person (personelle Anforderungen der BetrSichV und der TRBS 1203 müssen erfüllt sein) qualifiziert sind.

5.5 Zur Prüfung befähigte Person

Unter einer zur Prüfung befähigten Person versteht man eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit unter anderem über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung von Fahrzeughebebühnen verfügt. Außerdem ist die zur Prüfung befähigte Person mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut, dass sie den arbeitssicheren Zustand von zu prüfenden Arbeitsmitteln (z. B. Fahrzeughebebühnen) beurteilen kann. Die zur Prüfung befähigte Person darf bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen unterliegen und aufgrund der Prüftätigkeit nicht benachteiligt werden.



Hinweis für den Werkstattbetreiber

Lassen sie sich von der für die Prüfung beauftragten Person schriftlich bestätigen, dass sie eine zur Prüfung befähigte Person im Sinne der BetrSichV/TRBS 1203 (z. B. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung) ist.

5.6 Anforderungen an den Bediener

Die Anforderungen sind in der DGUV Regel 100-500 und 100-501 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, Kapitel 2.10, geregelt: „Mit der selbstständigen Bedienung von Fahrzeughebebühnen dürfen nur Personen beschäftigt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Bedienung der Fahrzeughebebühne unterwiesen und mit der Bedienung der Fahrzeughebebühne beauftragt worden sind.“

5.7 Bestimmungsgemäßer Betrieb der Fahrzeughebebühne

Für den bestimmungsgemäßen Betrieb von Fahrzeughebebühnen sind die Vorgaben des jeweiligen Herstellers (z. B. Betriebsanleitung und Wartungspläne) zwingend zu beachten. Fahrzeughebebühnen dürfen nur in den vom jeweiligen Hersteller freigegebenen Arbeitsbereichen eingesetzt werden. Beispielsweise dürfen nur bestimmte Fahrzeughebebühnen in explosions- und feuergefährdeten Arbeitsbereichen sowie in Außenbereichen (Windkräfte) oder in nassen beziehungsweise feuchten Räumen (z. B. Waschhallen) aufgestellt und in Betrieb genommen werden. Zum bestimmungsgemäßen Betrieb zählt auch, dass die zulässige Traglast und die korrekte Lastverteilung für die jeweilige Fahrzeughebebühne eingehalten werden.

Beim Betrieb müssen auch die spezifischen Sicherheitsvorschriften für den bestimmungsgemäßen Betrieb beachtet werden (z. B.: „Wenn die Aufnahmeteller beim Anheben die Aufnahmepunkte des Fahrzeugs erreichen, ist die sichere Arretierung der Tragarme zu überprüfen“ oder: „Das Fahrzeug muss unter Berücksichtigung der zulässigen Lastverteilung immer auf allen 4 Aufnahmetellern der Fahrzeughebebühne aufliegen“).

Zudem hat der Werkstattbetreiber zwischen den Prüfungszeitpunkten erforderliche Vorkehrungen zu treffen, damit Mängel rechtzeitig erkannt und das erforderliche Sicherheitsniveau erhalten bleibt. Die Reduzierung des Sicherheitsniveaus kann z. B. durch Verschleiß, Korrosion, Gewalteinwirkung, Veränderung der Umgebung oder Änderung der Betriebsbedingungen verursacht werden.

6 Änderungen an Fahrzeughebebühnen

Änderungen an einer Fahrzeughebebühne (z. B. nachträgliches Anbringen eines Achsfreihebers oder Verlängerung von Auffahrschienen) erfordern grundsätzlich die Durchführung einer erneuten Gefährdungsbeurteilung.

Wenn der Betreiber von Fahrzeughebebühnen nachträglich Veränderungen vornimmt, um die Produkte besser an seine Anforderungen anzupassen, oder eigenständig Reparaturen durchführt, übernimmt er dafür die volle Verantwortung. Besonders risikobehaftet sind sogenannte „wesentliche Veränderungen“. Hierzu gibt es ein Interpretationspapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Länder (BArbBl. 1/2000 S. 35).



Hinweis für den Werkstattbetreiber

Achten Sie darauf, dass durch Sie vorgenommene Änderungen an Fahrzeughebebühnen alleinig Ihrer Verantwortung unterliegen. Bei Änderungen an tragenden Bauteilen erlischt die Konformitätserklärung! Alle auszuwechselnden Teile sollten Original-Ersatzteile des Herstellers der Fahrzeughebebühne oder mindestens von gleichwertiger Qualität und Sicherheit sein.

7 Welche Folgen erwarten den Arbeitgeber/ Werkstattbetreiber bei Nichteinhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Pflichten?

Erfüllt der Werkstattbetreiber seine arbeitsschutzrechtlichen Pflichten nicht, muss er unter anderem mit strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen rechnen. Wird z. B. durch Fahrlässigkeit der Tod eines Menschen verursacht, kann dies mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.



8 Installation von Fahrzeughebebühnen

8.1 Allgemeines

Der Werkstattbetreiber hat für die Einhaltung der baulichen Voraussetzungen gemäß den Herstellerangaben zu sorgen.

8.2 Untergrund

Für die Aufstellung der Fahrzeughebebühne ist ein tragfähiger Untergrund erforderlich. Die Qualität des Untergrundes ist vor der Montage auf Basis der Vorgaben des Herstellers zu prüfen und nachzuweisen.

8.3 Verankerung ortsfester Fahrzeughebebühnen

Es ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Befestigungsanker den Vorgaben des Hebebühnenherstellers entsprechen und eine Europäische Zulassung besitzen.

Bei der Länge der Befestigungsanker ist der nichttragende Anteil der Stahlplatte der Fahrzeughebebühne und des Bauuntergrundes (Estrich, Fliesen) zu berücksichtigen.

8.4 Statik

Falls durch die örtlichen Gegebenheiten notwendig, kann von einem Baustatiker ein anderer Ankertyp auf der Basis der Belastungsvorgaben der Fahrzeughebebühnenhersteller ausgewählt werden.

8.5 Elektrische Installation

Wird die Fahrzeughebebühne anschlussfertig mit CEE-Stecker geliefert, muss der Werkstattbetreiber bauseits eine entsprechende Energieversorgung und einen passenden Elektroanschluss bereitstellen.

Wird die Fahrzeughebebühne mit Anschlusskasten geliefert, muss der Werkstattbetreiber den Elektroanschluss an der Fahrzeughebebühne fachgerecht erstellen. Der Anschluss ist vor Inbetriebnahme zu prüfen (siehe auch Abschnitt 3.2).

Bei beiden Varianten sind die Elektroarbeiten vom Werkstattbetreiber zu veranlassen und von hierzu befähigten Personen (z. B. Elektrofachkraft) auszuführen (gemäß DGUV Vorschrift 3 und 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“). Die benötigten Anschlusswerte/Drehsinn und Absicherung stellt der Fahrzeughebebühnenhersteller zur Verfügung. Änderungen an einer Fahrzeughebebühne (z. B. nachträgliches Anbringen eines Achsfreihebers oder Verlängerung von Auffahrschienen) erfordern grundsätzlich die Durchführung einer erneuten Gefährdungsbeurteilung.

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de